

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der Tingleffhalle der Gemeinde Westerröföld

§ 1 Entgelterhebung

1. Für die Benutzung der Tingleffhalle wird ein Entgelt erhoben.
2. In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, Endreinigung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände, soweit vorhanden, enthalten.
3. Das Entgelt beträgt pro Tag (10.00 bis 06:00 Uhr):

a. Bei kommerziellen Veranstaltungen

Für den Mehrzwecksaal	550,00 €
Für die Küche	180,00 €
Für den kombinierten Jugendraum	250,00 €
Für den gesamten Bühnenraum	120,00 €

b. Bei nicht kommerziellen Veranstaltungen

Für den Mehrzwecksaal	210,00 €
Für die Küche	60,00 €
Für den kombinierten Jugendraum	120,00 €
Für den gesamten Bühnenraum	60,00 €

c. Bei Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern

Für den Mehrzwecksaal	300,00 €
Für die Küche	120,00 €
Für den kombinierten Jugendraum	200,00 €
Für den gesamten Bühnenraum	80,00 €

- d. Bei Nutzung des Starkstromanschlusses wird über den Stromnebenzähler ein kostendeckendes Entgelt berechnet.
 - e. Die Benutzung des Foyers ist im Entgelt eingeschlossen.
 - f. Für andere besondere Leistungen, wie Lieferung von Kaffee, Kohlensäure, Abfallentsorgung, erhöhter Reinigungsaufwand u.ä. werden kostendeckende Entgelte erhoben.
 - g. Für die Nutzung des Beamers wird eine Gebühr in Höhe von 50 € berechnet.
4. Auf Verlangen hat der Nutzer spätestens eine Woche nach der Genehmigung (Vertragsabschluss) eine Kautions bis zu 2000,00 € zu hinterlegen. Die Kautions kann bei Schadenseintritt für deren Behebung einbehalten werden. Bei schadenfreier Rückgabe der Räume und des Inventars erfolgt umgehend eine Rückzahlung.
 5. Das Benutzungsentgelt ist zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Nutzung der Räume verweigert werden.
 6. Das Benutzungsentgelt ist auch bei Stornierungen durch den Nutzer/in fällig.

§ 2 Ausnahmeregeln

1. Für die Veranstaltungen der örtlichen demokratischen Parteien, Vereine, Verbände und Organisationen, für die keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden, wird kein Entgelt erhoben.
2. Für öffentliche Tanzveranstaltungen oder ähnliche Feste der örtlichen Vereine und Verbände, für die Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden und für betriebsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und dergleichen wird das Entgelt gemäß § 1 Abs. 3b erhoben.
3. Für andere öffentliche Tanzveranstaltungen oder ähnliche Feste Dritter, für die Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden, wird das Entgelt nach § 1 Abs. 3a erhoben.
4. Bei der Benutzung des Gebäudes für den Übungsbetrieb, der Turniere und Punktspiele der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, wird auf die Erhebung des Entgelts verzichtet.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegend öffentlichen, kulturellen oder politischen Interesse der Gemeinde Westerrönhof dienen, von der Zahlung eines Entgelts zu befreien.
6. Über die Höhe der Entgeltsätze oder eine Befreiung von der Zahlung eines Entgeltes, bei der Nutzung durch auswärtige Vereine, Verbände, Parteien oder Organisationen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
7. Für sonstige Veranstaltungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, kann der Bürgermeister ein Sonderentgelt festsetzen.

§ 3 Haftung

Der Nutzer haftet für Beschädigung jeglicher Art an den ihm überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Inventar. Die Beseitigung des von ihm verursachten Schadens erfolgt auf seine Kosten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 24.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entgeltordnung außer Kraft.
Westerrönhof, _____

Gemeinde Westerrönhof

Dr. Norbert Klause
Bürgermeister